

**tirol**

Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Christoph Purtscher
Telefon: 0512/508-3700
Telefax: 0512/508-3705
E-Mail: uvs@tirol.gv.at
DVR: 0059463

per EMail: v@bka.gv.at

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein
Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird;
Begutachtung - Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 23.07.2007**

Geschäftszahl uvs-2007/71-70

Innsbruck, 12.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu jenen Bestimmungen des im Betreff genannten Entwurfes, welche die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten zum Gegenstand haben, wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Ziffer 36 (Artikel 130):

Wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, nennt der vorgeschlagene Artikel 130 Abs.1 erster Satz jene Zuständigkeiten, die den Verwaltungsgerichten schon von Verfassungs wegen zukommen. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 130 Abs.1 zweiter Satz können durch Materiengesetz weitere Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit vorgesehen werden. Hingewiesen wird weiters darauf, dass die im vorgeschlagenen Artikel 130 Abs.1 zweiter Satz angesprochenen „weiteren“ Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte andere als die im ersten Satz genannten Beschwerdegegenstände (und somit insbesondere nicht Bescheidbeschwerden) zum Inhalt haben.

Wenn nun aber die Verwaltungsgerichte in Hinkunft über sämtliche Bescheidbeschwerden zu entscheiden haben, ist allein schon von der Größe dieser Einrichtung her ein nicht zu unterschätzender organisatorischer Aufwand zu erwarten. Auf die Notwendigkeit ausreichend langer Übergangsfristen für die Einrichtung der Verwaltungsgerichte darf daher vorweg hingewiesen werden.

Nicht nachvollzogen werden kann die in Artikel 130 Abs.4 vorgeschlagene Regelung, wonach im Bereich der Selbstverwaltungskörper dem Materiengesetzgeber die Möglichkeit eröffnet wird, einen zweigliedrigen administrativen Instanzenzug innerhalb des Selbstverwaltungskörpers vorzusehen. Dies deshalb, weil ein derartiger Instanzenzug insgesamt wohl wenig Sinn macht. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf den Bereich des Baurechtes verwiesen. Ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug innerhalb der Gemeinde führt – wie die bisherigen Erfahrungen eigentlich zeigen müssten – maximal zu einer Verzögerung des Bauverfahrens, trägt aber in keinsten Weise zur Rechtssicherheit bei.

Gerade was den Bereich der Bausachen anbelangt, ist wohl damit zu rechnen, dass die Verwaltungsgerichte mit Beschwerden, aber auch mit Devolutionsanträgen in ganz beträchtlichem Ausmaß befasst sein werden.

Zu Ziffer 36 (Artikel 133):

Hier wird der Variante 1 der Vorzug gegeben. Nach den Erfahrungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol ist davon auszugehen, dass die Beschwerden in doch beträchtlichem Umfang unabhängig von einer Beurteilung der Erfolgsaussichten durch die Verwaltungsgerichte erhoben würden. Es käme damit bei der Variante 2 oft zu einer Verkomplizierung und Verlängerung der Verfahren, wenn die negativen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes über die Zulassung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof bekämpft würden. Die erweiterte Ablehnungsmöglichkeit für eine Beschwerdebehandlung (Variante 1) scheint insgesamt zweckmäßiger und zielführender zu sein.

Zu Ziffer 36 (Artikel 134):

Das im Abs.2 zweiter Satz vorgeschlagene Qualifikationserfordernis lediglich eines abgeschlossenen Studiums (nicht: eines Studiums der Rechtswissenschaften) ist abzulehnen. Dass plötzlich bei den Verwaltungsgerichten Nichtjuristen tätig sein sollen, ist absolut unverständlich. Unverständlich vor allem auch deshalb, weil im vorgeschlagenen Abs.7 noch ausdrücklich normiert wird, dass die Mitglieder der Verwaltungsgerichte „Richter“ sind. Dass es sich bei dem im vorgeschlagenen Abs.2 enthaltenen Qualifikationserfordernis nur um Mindestanforderungen handelt und durch einfaches Gesetz darüber hinausgehende Erfordernisse (zB Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften) vorgesehen werden können, vermag an diesen Überlegungen nichts zu ändern. Für Mitglieder der künftigen Verwaltungsgerichte sind wohl Österreich weit einheitliche Qualifikationserfordernisse anzustreben.

Wenn der vorgeschlagene Abs.2 zweiter Satz beibehalten wird, führt dies letztlich dazu, dass die Verwaltungsgerichte schon von Verfassungs wegen lediglich Gerichte zweiter Klasse darstellen.

Zu Ziffer 36 (Artikel 135):

Aufgrund der Größe der künftigen Verwaltungsgerichte ist zu begrüßen, dass auf Verfassungsebene die Möglichkeit eingeräumt wird, im Organisationsgesetz die Einrichtung eines Geschäftsverteilungsausschusses vorzusehen. Immer dann, wenn ein solcher Geschäftsverteilungsaus-

schluss eingerichtet wird, sollte diesem – und nicht der Vollversammlung – auch die Zusammensetzung der Senate obliegen.

Zu Ziffer 60 (Artikel 151 Abs.37):

Wie bereits in den Erläuternden Bemerkungen und auch eingangs dieser Stellungnahme festgehalten, wird unbedingt für eine ausreichende Legisvakanz Vorsorge zu tragen sein, um nicht nur die erforderlichen Anpassungen auf einfachgesetzlicher, sondern vor allem auch auf organisatorischer Ebene vornehmen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende des
Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Ergeht nachrichtlich an:

das Präsidium des Nationalrates

per EMail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at